



Aussteller Handbuch Salzburg Congress

LOGISTIK

Warenanlieferung

Anlieferzeiten (maximal 7 Tage vor Veranstaltung):

Montag-Donnerstag: 07.00-15.30 Uhr

Freitag: 07.00-11.00 Uhr

Lieferadresse

Die Beschriftung der einzelnen Anlieferungen muss wie folgt lauten:

Ausstellername / Standnummer / Name des Empfängers

Name der Veranstaltung

Auerspergstraße 6

5020 Salzburg

Österreich

Salzburg Congress übernimmt keine Kosten für Verzollung, Transport, Anlieferung und Abholungen.

Allfällige Zollformalitäten (Ein-/Ausfuhr) sind vom Absender zeitgerecht abzuwickeln. Falls aufgrund des Incoterms die Kosten beim Empfänger liegen, ist der Empfänger in jedem Fall der Kunde und nicht Salzburg Congress. Dies muss auch entsprechend auf den Transportpapieren angeführt werden. Salzburg Congress dient in jedem Fall nur als Lieferadresse.

Veranstaltungsort = Salzburg Congress -Tourismus Salzburg GmbH im Text **Salzburg Congress**

Ladezone

Der im Innenstadtbereich gelegene Salzburg Congress verfügt über eine Ladezone im Ausmaß von 17 x 2,5 Meter, die zu Veranstaltungszeiten nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

Es ist keine Laderampe vorhanden, somit ist für das Ausladen ein Lkw mit Hebebühne notwendig. Für den Innenbereich können Handhubwagen, elektrische Hubstapler sowie Rollwagen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Warenannahme

Für die Warenannahme befindet sich in der Ladezone (direkt neben der Eingangstüre) eine Gegensprechanlage mit einer Klingel. Die angelieferten Waren werden nur mit gültigen und vollständigen Transportpapieren angenommen. Nicht zuordenbare Güter werden von Salzburg Congress nicht übernommen.

Lagerfläche

Salzburg Congress verfügt über begrenzte Lagermöglichkeiten. Das Zwischenlager des Materials nach einem Aufbau (Leergebinde, Paletten etc.) muss von der zuständigen Person von Salzburg Congress genehmigt werden.

Warenabholung nach einer Veranstaltung

Abholzeiten (maximal 7 Tage nach Veranstaltung):

Montag-Donnerstag: 07.00-15.30 Uhr

Freitag: 07.00-11.00 Uhr

Es wird gebeten die Abholung noch während des stattfindenden Veranstaltungsabbaus zu organisieren.

Die Abholung muss vom Kunden selbst in Auftrag gegeben werden. Sämtliche Waren müssen nach Veranstaltung abholbereit verpackt und ordnungsgemäß mit vollständiger Empfängeradresse und Frachtpapieren versehen werden.

Speditionen/Paketdienste müssen bei der Abholung entsprechende Transportpapiere vorweisen, ansonsten darf die Ware nicht ausgehändigt werden.

Sollten Lieferungen nach 7 Tagen nicht abgeholt werden, werden Sie kostenpflichtig entsorgt.

Anreise Lkw (ohne Unterführung)

Autobahn A1 – bei Salzburg Nord abfahren und weiter in Richtung Zentrum in die Vogelweider-

straße - Schallmoser Hauptstraße - Franz-Josef-Straße - rechts abbiegen in die Rainerstraße - links abbiegen in die Markus-Sittikus-Straße - links abbiegen Schwarzstraße - links abbiegen in die Auerpergstraße (Achtung Einbahn).

Lkw Zufahrt

Bitte beachten Sie folgende Informationen zu den Lkw-Fahrverboten in Salzburg:

Wochenendfahrverbot auf Straßen in Stadt und Land Salzburg von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen. Dieses Verbot gilt für Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt, sowie für Lkws oder Sattelkraftfahrzeuge, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht mehr als 7,5 t beträgt.

Tägliches Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr früh. Dieses Verbot gilt für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind u.a. Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung auf die Fahrverbote. Sollten Sie eine Sondergenehmigung benötigen, sind Ihnen die Ämter von Stadt und Land Salzburg bei den Formalitäten gerne behilflich:

Amt der Salzburger Landesregierung Referat Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle

Tel +43 662 8042 3479 oder 3480

Fax +43 662 8042 3481

verkehrsrecht@salzburg.gv.at

gueterausweisstelle@salzburg.gv.at

Magistrat Salzburg Abteilung 5/04

Verkehrs- und Straßenrechtsamt

Tel +43 662 8072 3191

Fax +43 662 8072 2067

verkehr@stadt-salzburg.at

Lkw Parkplätze

Busparkplatz Nord

Adresse: Anschlussstelle Salzburg Nord, 5020 Salzburg

Geo-Koordinaten: Breitengrad 47.832019, Längengrad 13.055515

Lkw Ladeslots

Für die Anlieferung per Spedition sind eigene Ent- & Beladungsslots zu organisieren. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an die Kongressorganisation.

Anreise Pkw

Die Anfahrt bis zum Salzburg Congress ist möglich. Die Ladezone in der Auerspergstraße ist nur zum Be- und Entladen, aber nicht zum Parken vorgesehen. Parkmöglichkeiten finden Sie in sämtlichen Straßen rund um den Congress in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für maximal 3 Stunden oder in folgenden kostenpflichtigen Parkgaragen:

Kurzparkzone:

Montag bis Freitag von 09:00-19:00 Uhr, die Gebühren werden per Parkscheinautomat eingehoben.

Im Umkreis des Salzburg Congress befinden sich folgende Parkgaragen:

- Sheraton Garage - Einfahrt Auerspergstraße
- Mirabell-Congress-Garage - Einfahrt am Mirabellplatz
- Parkplatz Mirabell-Congress-Garage - Einfahrt Schranngasse

ZUTRITTSKONTROLLE

Der Zugang zum Salzburg Congress ist nur mittels gültiger Akkreditierung möglich.

Auf- & Abbaupersonal hat während der Auf- und Abbaueiten Zutritt zum Ausstellungsfoyer.

Standpersonal hat für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbaueiten Zutritt zum Ausstellungsfoyer, sowie zum firmeneigenen Symposium.

RAUMÜBERWACHUNG / SECURITY

Außerhalb der Öffnungszeiten der Industrieausstellung sind die Räumlichkeiten versperrt und nur für das Personal des Salzburg Congress zugänglich. Der Veranstalter haftet nicht für evtl. Schäden oder Diebstahl. Der Aussteller muss hierfür eine eigene Versicherung stellen.

Security-Maßnahmen von Salzburg Congress

28 Videokameras verteilt im ganzen Haus (5 Stück im Eingangsbereich)

Videosprechstellen: Ladezone, Tiefgarage, Seiteneingang

Türöffner mit programmierbarer Chipcard

Computerüberwachung aller Außentüren

Brandmeldeanlagen (Typ Essertronic 8008)

Notstromaggregat

Bedienfeld für Überwachungskameras im Behördenzimmer (Mitschnitt möglich)

Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung. Bei Bedarf erstellt die Halleninspektion eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche. Dieser Nachweis wird nach der gemeinsamen Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers ausgehändigt.

FACILITY MANAGEMENT (MÜLL, REINIGUNG, ETC.)

Abfallentsorgung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch den Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Salzburg Congress berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Abfallvermeidung

Abfälle sind auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Kooperation aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Abfalltrennung

Der Aussteller ist bei der Abfallentsorgung dazu verpflichtet, für die sortenreine Trennung von wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen zur Deponierung zu sorgen.

Reinigung

Wenn der Vertragspartner eine Grundreinigung und/oder Zwischenreinigung erwünscht, wird diese von Salzburg Congress im Namen und auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag gegeben. Die Reinigung erfolgt durch Salzburg Congress. Die einmalige Reinigung vor Beginn des Aufbaues in den gemieteten Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten.

Klebebänder

Bei Gebrauch von Klebebändern zur Anbringung von Böden, Dekorationen und dergleichen dürfen ausschließlich die von Salzburg Congress genehmigten Klebebänder verwendet werden.

Bodenbeläge

Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt. Einzig die Verwendung von Klebebändern, die nach der Veranstaltung vom Vertragspartner rückstandslos entfernt werden müssen, ist gestattet.

WERBUNG

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes ist im Salzburg Congress untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür beim Veranstalter eine entgeltspflichtige Gestattung beantragt und diese wurde von Veranstalter erteilt. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Salzburg Congress zu unterbinden. Insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Kongressgeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Aussteller, der ohne Gestattung Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Salzburg Congress durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, einen pauschalen Schadenersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das der Veranstalter für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadenersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

PRODUKTPRÄSENTATIONEN & SPECIAL EVENTS

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Hierfür ist ausreichender Zuschauerraum auf der eigenen Standfläche nachzuweisen. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zu diesen haben. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten und die hauseigenen Ausrufanlagen nicht übertönen. Bei der Vorführung von Exponaten oder einer angemessenen Sonderveranstaltung ist ausnahmsweise eine kurzfristige Überschreitung des Grundgeräuschpegels der Halle um 5 dB(A) zulässig. Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet werden. Musikalische Darbietungen sind über den Veranstalter anzumelden und werden über die AKM verrechnet.

STANDSICHERHEIT

Standicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so stand sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Statische Sicherheit

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nach weispflichtig.

Verkehrssicherheit

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit hin zu überprüfen oder von Sachverständi gen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssi cherheit nicht gewährleistet ist, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Betriebssicherheit

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhü tungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Standbauer und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Gefahren

Während der gesamten Auf- und Abbauzeit herrscht innerhalb und außerhalb der Säle und Aus stellungsflächen ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN

Die notwendigen, sowie die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Sälen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

NOTAUSGÄNGE, FLUCHTWEGE

Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die selbstständig schließenden Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht oder außer Betrieb gesetzt werden. Die Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Gänge dürfen nicht oder nur mit Sondergenehmigung überbaut werden. Sie dienen im Notfall als Flucht- und Rettungswege.

SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Saaltüren und andere als solche gekennzeichneten Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, insbesondere die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

RICHTLINIEN FÜR KONSTRUKTION INKL. B1, Q1 UND MATERIALIEN

Materialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden. Sämtliche eingesetzte Materialien dürfen grundsätzlich nicht zu einer gemäß Din 4102 starken Rauchentwicklung beitragen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Dekoration

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C-s3d2, d. h. schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Baumaterial

Ein amtliches Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dieses am Stand bereit. Laub- und Nadelgehölz darf nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und dürfen nicht verwendet werden. Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen.

Kabelbinder

Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile bzw. zur Befestigung von Lampen und anderen Bauteilen ist nicht gestattet.

Offene Flammen

Die Verwendung offener Flammen jeglicher Art ist durch Salzburg Congress genehmigungspflichtig.

LIMITS- STANDDIMENSIONEN

Fläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter auf dem Boden im Ausstellungsfoyer eingemessen und an den Ecken markiert.

Dimensionen

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Bauhöhe von max. 340 cm kann aufgrund bestehender Architektur NICHT überschritten werden. Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

Fußboden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Fußboden weder beklebt noch bestrichen werden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

ERHÖHTE PLATTFORMEN

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 20 cm tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 110 cm hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittलगurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 50 cm ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Generell gilt, dass Podeste nur bis zu einer Höhe installiert werden dürfen, die keine eigene Ebene/Stockwerk ergeben. Begehbare Podeste dienen nur zum highlighten von Produkten und/oder als Lagerplatz. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$ für Cafés und Empfangsräume. Für Flächen mit großen Menschenansamm-

lungen gelten 5 kN/m². Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 20 cm hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

HÄNGENDE ELEMENTE

Auf der Ausstellungsfläche sind keine Hängepunkte für hängende Elemente vorgesehen. Sollte der Aussteller im Rahmen seines Standdesigns hängenden Elemente vorsehen, so sind diese selbst in den eigenen Stand einzuplanen, als auch statisch und durch den Veranstalter abnehmen zu lassen.

RICHTLINIEN ZU BELEUCHTUNG, AUDIO BESCHALLUNG, VIDEOBESPIELUNG

Strom

Für die Versorgung Ihres Standes steht hausseseitig ein Netz mit 220 V (±10 %) und 380V (±10 %), 50 Hz zur Verfügung. Für andere Spannungen und Frequenzen sind Umformer vom Aussteller bereitzustellen. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) steht nicht zur Verfügung.

Richtlinien

Generell gilt, dass Beleuchtung, Audiobeschallung und Videobespielung nur innerhalb des Standes bemerkbar sein darf. Der Veranstalter hält sich offen Beleuchtung, Audiobeschallung und Videobespielung entweder aus eigenem Ermessen oder nach Eingang einer Beschwerde zu jedem Zeitpunkt vom Aussteller und/oder Messtechniker beenden oder reduzieren zu lassen.

RICHTLINIEN FÜR SPEZIELLE „EINPASSUNGEN“

Sollte der Aussteller bei seinem Stand spezielle „Einpassungen“ vorsehen, muss dies direkt im Einvernehmen mit dem Veranstalter geschehen.

FREIGABEN & STANDDESIGN

Freigabe für Standflächen

Für alle Standflächen ist das Einreichen von Zeichnungen erforderlich. Bitte senden Sie die Zeichnungen (Grundriss und Ansichten, Standbau und Maschinenaufstellung) bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung an den Veranstalter. Zu allen Ganggrenzen ist der Standbau transparent zu gestalten. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nicht erlaubt. Wände, die an Gänge grenzen, sollen durch den Einbau von Glasflächen, Displays o. ä. aufgelockert werden. Alle sichtbaren Flächen müssen gestaltet werden. An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände oder ähnliche Elemente, die die Durchsicht und den Durchgang verhindern, zu platzieren. Sie müssen mindestens 250 cm hoch sein.

Standgestaltung

Maschinen und andere Exponate sind so aufzustellen, dass für das Bedienen und die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche vorhanden ist. Auch der Platzbedarf für Sicherheitsabsperungen ist zu berücksichtigen. Sicherheitsabsperungen sind entsprechend der vorhandenen Gefährdungen vorzusehen.

Bauten ohne Genehmigung

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen vom Veranstalter geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

MESSESTANDBEWIRTUNG

Für das Standcatering im Salzburg Congress ist exklusiv das Sheraton Grand Salzburg zuständig. Der Aussteller darf keine eigenen Speisen und Getränke anbieten und muss bei Bedarf auf das Kongresscatering zurückgreifen. Bestellungen sind direkt mit dem Sheraton Grand Salzburg abzuwickeln.



**SALZBURG**
CONGRESS

**SALZBURG**
Die Bühne der Welt

TOURISMUS SALZBURG GmbH Salzburg Congress

Auerspergstraße 6 • 5020 Salzburg • Austria • Phone: +43 662 88987 0 • Fax: +43 662 88987 210

welcome@salzburgcongress.at • www.salzburgcongress.at